

Zahl: Vlb-404.02-1/2025-3

Bregenz, am 10.02.2025

K u n d m a c h u n g

Die Vorarlberger Energienetze GmbH, Bregenz, hat beim Amt der Vorarlberger Landesregierung die Erteilung der Bewilligung nach dem Starkstromwegegesetz für den Ersatzneubau des 110 kV-Stromkabels Rieden-Vorkloster in Bregenz beantragt. Die Kabelverbindung soll auf einer Länge von ca. 2.008 m neu verlegt werden, die Kabeltrasse führt vom Umspannwerk Rieden (Gst-Nr. 1306, KG 91119 Bregenz) als Doppelkollektor längs der Bregenzerach bis zur Bregenzerach-Brücke der ÖBB-Trasse Feldkirch-Bregenz und sodann als Einfachkollektor westlich längs der ÖBB-Trasse bis zum Umspannwerk Vorkloster (Gst-Nr. 651, KG 91119 Bregenz).

Über dieses Ansuchen wird hiermit eine kommissionelle Verhandlung auf

Donnerstag, den 27.02.2025

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer um

15:00 Uhr

im Saal Bodensee in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz)

angeordnet. Die Verhandlung wird gemeinsam mit der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Bewilligungsverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) geführt.

Gemäß § 8 AVG und §§ 7 und 20 Starkstromwegegesetz sind folgende Personen Parteien des Verfahrens:

- die Bewilligungswerberin
- alle Grundeigentümer*innen, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Leitungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten
- das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat, soweit das Verfahren Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt (§ 12 ArbIG)

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG können von den Parteien bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Vorarlberger Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen gegen die Errichtung bzw. Änderung der Leitungsanlage erhoben werden.

Werden von einer Partei bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 Abs. 1 AVG zur Folge, dass die betreffende Partei ihre Parteistellung verliert.

Die Projektunterlagen (Pläne, Beschreibungen) liegen in Papierform bis zum Verhandlungstag beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus Bregenz, 3. Stock, Zimmer 315a, während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Eine Einsichtnahme in eine digitale Ausfertigung der Projektunterlagen ist zudem beim Rathaus Bregenz während der Amtsstunden möglich.

Die Vertreter der Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Walter Sandholzer